



# Amtsblatt

## für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 7/2024  
Donnerstag,  
22. Februar 2024

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Geschäftsstelle des Kreistags; Sitzung des Kreisausschusses am 27. Februar 2024

#### 2. Wahlen; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

#### 3. Staatliches Schulamt; Schuleinschreibung für das Schuljahr 2024/2025

#### 4. Gemeinde Großweil; Haushaltssatzung des Schulverbandes Großweil für das Haushaltsjahr 2024

#### 1. Geschäftsstelle des Kreistags; Sitzung des Kreisausschusses am 27. Februar 2024

##### Bekanntmachung der Tagesordnung

**Am Dienstag, 27.02.2024, um 09:15 Uhr  
findet im Sitzungssaal des  
Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen  
eine Sitzung des Kreisausschusses  
mit folgender Tagesordnung statt.**

#### Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Geschäftsstelle des Kreistags;  
Sitzverteilung in den Kreisgremien; Parteiaustritt der Kreisrätin Lilian Edenhofer (Verbleib in der Fraktion) und des Kreisrats Rolf Walther (Verbleib in der Ausschussgemeinschaft)  
– Kreistagsvorlage –
3. Museum Werdenfels;  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
– Kreistagsvorlage –
4. Antrag der Kreisrätin Petra Daisenberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.11.2023;  
Mobilitätsförderung im Bereich Fahrrad  
– Kreistagsvorlage –
5. Antrag der Kreisrätin Petra Daisenberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.10.2023;  
Förderung privater Balkonkraftwerke  
– Kreistagsvorlage –
6. Instrumentenbauschule Mittenwald – Sanierung des Konzertsaaus  
– Kreistagsvorlage –
7. Kreishaushalt 2024  
– Kreistagsvorlage –

7.1 Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen;  
Wirtschaftsplan 2024

7.2 Personalangelegenheiten des Landkreises  
Stellenplan 2024

8. Sonstiges

#### Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 12.02.2024

**Anton Speer**  
Landrat

#### 2. Wahlen; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet).

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 EuWO).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 12.02.2024

**Marina Pillach**

Stellvertreterin des Kreiswahlleiters

#### 3. Staatliches Schulamt; Schuleinschreibung für das Schuljahr 2024/2025

GS Bad Bayersoien Bgmst.-Hans-Reiner	07.03.2024	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
- GS Bad Kohlgrub	06.03.2024	11:30 – 15:30 Uhr	Schulhaus
GS Eschenlohe	07.03.2024	11:30 – 15:30 Uhr	Schulhaus
GS Farchant	05.03.2024	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Garmisch-Partenk. an der Burgstraße	11.03.2024	08:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus Burgstraße 9
GS Garmisch-Partenk. am Gröben	06.03.2024	08:30 – 10:00 Uhr und 15:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus Maximilianstr. 31
Bürgermeister-Schütte -GS Garmisch-Partenk.	04.03.2024	13:00 – 16:00 Uhr und 18:00 – 19:00 Uhr	Schulhaus Hindenburgstraße 10
GS Garmisch-Partenk., Burggrain	07.03.2024	13:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Burggrain
GS Grainau	06.03.2024	12:30 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Großweil	06.03.2024	13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Großweil
GS Mittenwald	05.03.2024	12:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus
Emanuel-v.Seidl-GS Murnau am Staffelsee	06.03.2024	07:15 – 16:00 Uhr	Schulhaus
James-Loeb-GS Murnau am Staffelsee	06.03.2024	10:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Oberammergau	05.03.2024	11:30 – 16:30 Uhr	Schulhaus
GS Oberau	05.03.2024	08:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Ohlstadt	06.03.2024	10:00 – 18:00 Uhr	Schulhaus

GS Saulgrub	06.03.2024	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Altenau
GS Uffing-Seehausen	04.03.2024 05.03.2024	10:30 – 17:00 Uhr 10:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus Uffing Schulhaus Seehausen
GS Unterammergau	04.03.2024	12:30 – 15:30 Uhr	Schulhaus
GS Wallgau-Krün	04.03.2024	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Wallgau

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder nur an der Grundschule angemeldet werden können, zu deren Schulsprengel sie gehören.

Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2024/2025 erstmals schulpflichtig werden oder schulpflichtig werden können. Das sind alle Kinder, die am 30. September sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2018 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden oder bei denen die Schulaufnahme um ein Jahr verschoben wurde (Einschulungskorridor); der entsprechende Bescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfalle soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten.

Bei der Schulanmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes, ein Masernschutznachweis sowie ein Nachweis über eine Schulingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG vorzulegen.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher schriftlich angemeldet werden.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und bei vorzeitiger Schulaufnahme sollen jedoch beide Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

#### Auf Antrag schulpflichtig (Vorzeitige Schulaufnahme)

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 31.12. dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also bis spätestens 31.12.2018 geboren sind, können die Einschulung formlos beantragen.

Bei Kindern, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.07.2025 sechs Jahre alt werden, gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit auf Antrag eingeschult zu werden. Dazu ist ein schulpсихologisches Gutachten erforderlich.

#### Gastschulgesuche

Gastschulgesuche darf nur die Schule entgegennehmen, in deren Schulsprengel das Kind wohnhaft ist.

#### Schuleinschreibung am Förderzentrum

Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf können von den Erziehungsberechtigten statt an der für ihren Sprengel zuständigen Grundschule auch unmittelbar an eine für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf können sich über die möglichen schulischen Lernorte an der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion (Tel. 08841 99059 oder 08821 751-750) informieren.

#### Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

Für die Schulanmeldung an Grundschulen und für die Aufnahme in Förderschulen gelten:

BayEUG Art. 37 Abs. 1, Art. 35 Abs 4, Art. 36 Abs. 1, Art. 37a § 2 GrSO, § 28 VSO-F

#### Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen

**Anton Speer**  
Landrat

**Gisel Ehrl**  
Schulamtsdirektorin

#### 4. Gemeinde Großweil; Haushaltssatzung des Schulverbandes Großweil für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **97.000,00 €**

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000,00 €**

ab.



# Amtsblatt

## für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 7/2024

Donnerstag,  
22. Februar 2024

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **60.000,00 €** fortgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom **01. Oktober 2023**) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Gemeinde Großweil	78
Gemeinde Schlehdorf	<u>45</u>
Gesamtzahl	123

d) Die Verbandsschule wurde am **01. Oktober 2023** von insgesamt **123 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>487,80 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<u><b>0,00 €</b></u>
	<b>487,80 €</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,00 EURO festgesetzt.

### § 6 entfällt

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024** in Kraft.

Großweil, 19.02.2024

Schulverband Großweil  
Frank Bauer  
1. Vors. d. Schulverbandes

Garmisch-Partenkirchen, 22.02.2024

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat